

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. März

1979

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	37	Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Orsingen-Langenstein in „Evang. Kirchengemeinde Steißlingen-Langenstein“	46
Ausschreibung von Pfarrstellen	38	Ortszuschläge für Pfarrer und Pfarrdiakone	46
Bekanntmachungen:		Arbeitsbefreiung zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag	46
Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden	41	Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Konstanz	46
Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden	42	Errichtung einer Pfarrstelle für die kirchliche Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Freiburg, Emmendingen und Müllheim	46
Dienstvertrag für hauptberufliche Mitarbeiter	44	Dienstanweisung für die im Pflegedienst tätigen Mitarbeiter in Sozialstationen	46
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (Berufung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates)	45	450. Wiederkehr der Protestation von Speyer im Jahr 1979	48

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Pfarrvikar Gerhard Götze in Stöckach zum Pfarrer daselbst,
Pfarrvikar Robert Kopcsa in Gemmingen zum Pfarrer daselbst,
Pfarrvikar Dr. theol. Albert Schäfer in Weinheim (Markuspfarrei) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Religionslehrer Pfarrer Ulrich Schäfle in Freiburg zum Pfarrer für die kirchliche Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Freiburg, Emmendingen und Müllheim,
Religionslehrerin Pfarrvikarin Jutta-Ute Schwarz in Heidelberg (Lise-Meitner-Gymnasium und Handelslehranstalt II) zur hauptamtlichen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche,
Religionslehrer Pfarrvikar Werner Trautmann in Mannheim (Ludwig-Frank-Gymnasium) zum hauptamtlichen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Berufen

(gemäß § 7 Absatz 2 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28.10.1975):
Pfarrvikarin Ruth Kopcsa in Berwangen zur Pfarrerin daselbst.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Religionslehrer Pfarrer Karlheinz Zuckschwerdt in Lahr (Scheffel-Gymnasium) zum Dienst als Heimleiter und Geschäftsführer des Evangelischen Kinder- und Jugendhilfezentrums Dinglingen e. V. in Lahr.

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrvikar Dr. theol. Eckehart Lorenz in Heidelberg (Studentenseelsorge) als Pfarrer der Landeskirche zum Dienst beim Lutherischen Weltbund in Genf.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidat Michael Lipps in Leimen, der im Sommer 1976 die zweite theologische Prüfung bestanden hat.

Versetzt:

Pfarrer Klaus Martin Bender in Bahlingen nach Karlsruhe zur Wahrnehmung der Aufgaben eines theol. Mitarbeiters im Rahmen des Missionarischen Jahres 1980 (1/2 Deputat) unter gleichzeitigem Verzicht auf die Pfarrstelle Bahlingen. Die Berufung von Pfarrer Bender zum landeskirchl. Beauftragten für außerkirchliche Gemeinschaften und Weltanschauungsfragen (vgl. GVBl. 1978 S. 137) bleibt hiervon unberührt.

Versetzt:

Pfarrvikar Johann Endlich in Mannheim (Gnadenpfarrei) nach Kieselbronn zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Hans-Wilhelm Koopmann in Neustadt nach Zell i. W. zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Jürgen Lauer in Ladenburg nach Meckesheim zur Versehung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Michael Lipps als Pfarrvikar nach Mannheim (Gnadenpfarre).

Versetzt:

Pfarrdiakon Manfred Geisler in Ispringen nach Mannheim (Jungbuschpfarre — Hafenkirche zur Barmherzigkeit Gottes) zur Versehung des Pfarrdienstes.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Theodor Herrmann in Rastatt (Johannespfarre) auf 1. 7. 1979,

Pfarrer Hermann Kraft in Eschelbach auf 1. 5. 1979,

Pfarrer Theodor Lipps in Ludwigshafen a. B. auf 1. 10. 1979,

Pfarrer Kurt Meythaler in Pforzheim (Krankenhauspfarrstelle II) auf 1. 9. 1979,

Pfarrer Oskar Rößler in Wilferdingen auf 1. 10. 1979.

Entlassen auf Antrag:

Religionslehrer Pfarrer Herbert Bohner in Mannheim (Elisabeth-Gymnasium und Ursulinenschule) zum Übertritt in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit dem Ablauf des 31. 1. 1979.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb von 5 Wochen)

Bahlingen, Kirchenbezirk Emmendingen

In Bahlingen a. K. wird die Pfarrstelle zum 1. Mai 1979 frei.

Der ca. 2800 Einwohner zählende Ort liegt an der Ostseite des Kaiserstuhls in Autobahnnähe. Freiburg/Br. und die Kreisstadt Emmendingen sind nur 10—20 Autominuten entfernt. Die Landgemeinde ist auf Weinbau, Landwirtschaft und Gewerbe ausgerichtet.

Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 2600 Gemeindeglieder. Von der Autobahn ist die hochgelegene Bergkirche zu sehen. In ihrer Nähe steht das geräumige Pfarrhaus mit Garten. Es ist mit Ende des Schuljahres frei und wird dann renoviert.

Das Pfarramt ist mit allen für die Arbeit notwendigen technischen Geräten ausgerüstet. Medien für Religions- und Konfirmandenunterricht sind vielfältig vorhanden.

Das neuerbaute Gemeindehaus steht an der Nahtstelle zwischen altem Dorfkern und Neubaugebiet.

Bei auch sonst gutem Kirchenbesuch sind die monatlich stattfindenden Familiengottesdienste besondere Höhepunkte des gottesdienstlichen Lebens.

In Kirchenchor, Posaunenchor, Frauenkreise, CVJM-Jugendkreise und Gemeindebesuchsdienst wird die Aktivität der Gemeinde sichtbar. Es besteht ein Hausbibelkreis, der bislang vom Pfarrer betreut wurde. Außerdem sind zwei Landeskirchliche Gemeinschaften und ein EC-Jugendkreis im Ort. Ein Krankenpflegeverein mit zwei Schwestern wird von der Kirchengemeinde unterhalten.

Auf gute Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde, den Kulturvereinen, der Schule und den Gemeinschaften wird viel Wert gelegt.

Binzen, Kirchenbezirk Lörrach

Binzen mit dem Nebenort Rümplingen (rd. 2000 und 1000 Einwohner) überwiegend evangelisch, liegt am

Eingang zum Kandertal, nördlich Basel. Lörrach und Weil am Rhein sind jeweils 5 km entfernt und gut zu erreichen.

Beide Dörfer haben einen Kindergarten und sind der Diakoniestation angeschlossen.

Beide Kirchen sind renoviert (je ein sonntäglicher Gottesdienst). Kindergottesdienst mit großem Helferkreis, Altenarbeit, Frauenkreis, Frauensingkreis, Kirchenchor und Posaunenchor.

Binzen verfügt über ein 1964 erbautes Gemeindehaus und über ein CVJM-Heim für Jugendgruppen.

Das Pfarrhaus wird renoviert.

Vom Pfarrstelleninhaber wird erwartet, daß er eine Bezirksaufgabe übernimmt.

Edingen, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Die Kirchengemeinde hat rd. 3 400 Gemeindeglieder und ist Teil der politischen Gesamtgemeinde Edingen-Neckarhausen, wobei Neckarhausen selbständige Pfarrei ist. Der Ortsteil Neu-Edingen wird vom Pfarramt Mannheim-Friedrichsfeld aus pastorisiert. Edingen ist nur noch teilweise von der Landwirtschaft geprägt. Die Einwohnerschaft umfaßt alle Berufsschichten.

Grund- und Hauptschule sind am Ort, alle anderen Weiterbildungsmöglichkeiten sind durch die verkehrsmäßig sehr günstige Lage zwischen Heidelberg und Mannheim leicht zu erreichen. Das im Neubaugebiet liegende Pfarrhaus wird fertiggestellt.

Die Kirche (um 1800 erbaut, 400 Sitzplätze) hat eine hervorragende Weigle-Orgel (1959).

Es sind zwei Kindergärten und Jugendräume vorhanden.

Organist, Chorleiter (Kirchen- und Posaunenchor), Kirchendienerin und Schreibhilfe sind nebenamtlich tätig.

Die Krankenpflegestation ist Teil der ökumenischen Sozialstation Edingen - Neckarhausen - Ladenburg.

Die Gemeinde wünscht einen Pfarrer, der das Bisherige weiterführt und sich die Integrierung der im Neubaugebiet wohnenden Gemeindeglieder angelegen sein läßt.

Mannheim, Ostpfarrei der Markuskirche, Kirchenbezirk Mannheim

Die Ostpfarrei der Markuskirche umfaßt mit dem Almenhof den älteren Teil des Bereichs der Markuskirche mit einer Bevölkerung aus Facharbeiterschaft und Mittelstand. Mit der Westpfarrei des Niederfeldgebiets zusammen werden in eigener Verantwortung jeder Pfarrgemeinde die meisten Gruppen für beide Pfarreien übergreifend betreut, wie Frauen-, Jugendkreise, Bibelgesprächsabend, Matinéés, Gemeindefahrten, Kirchenchor, Jugendmusikgruppen, Kindergottesdiensthelfer.

Gute Zusammenarbeit mit den evang. Nachbargemeinden (Stadtbezirk) und gute ökum. Kontakte zur kath. Gemeinde.

Der Ältestenkreis erbittet sich einen Seelsorger, der mit Mitarbeitern gerne zusammenarbeitet und sich der vorhandenen Jugendgruppen annimmt. Es wird erwartet, daß die Arbeit in der Pfarrgemeinde bei aller Eigenständigkeit in Absprache mit der Pfarrgemeinde West gestaltet wird.

Rastatt, Johannespfarre, Kirchenbezirk Baden-Baden

Die Pfarrstelle wird durch die Zuruhesetzung des jetzigen Stelleninhabers wegen Erreichung der Altersgrenze zum 1. Juli 1979 frei.

Die Pfarrstelle hat 5 400 Gemeindeglieder einschließlich der Nebenorte Steinmauern (250), Rauental (190), Plittersdorf (210).

Z. Z. werden Überlegungen bezüglich einer Teilung der Johannespfarre angestellt. Der künftige Pfarrstelleninhaber wird sich an diesen Überlegungen noch maßgeblich beteiligen können. Einseitig vorgeprägte Traditionen bestehen nicht; die Gemeinde ist für Anregungen offen.

Eine Kirche mit Gemeindehaus und angrenzendem geräumigem Pfarrhaus ist vorhanden. Beides sind Neubauten von 1964. Außerdem gibt es eine Kindertagesstätte, bestehend aus Kindergarten, Tagheim und Schülerhort. Gottesdienste sind sonntäglich in der Johanneskirche, 14-tägig in den Nebenorten zu halten.

Dem Gemeindepfarrer stehen zur Seite: 1 Pfarrvikar, der die Jugendarbeit betreibt, sowie 2 Prädikanten und 1 Lektor. Außerdem arbeiten mit: 2 nebenamtliche Organisten, mehrere Kindergottesdiensthelfer, ein aufgeschlossener Ältestenkreis, ca. 60 Bezirkshelfer; dazu Hilfe im Pfarramtsbüro.

Mit den beiden andern Pfarreien in Rastatt besteht enge Zusammenarbeit. Viel wird gemeinsam durchgeführt, z. B. Erwachsenenbildung, Bibelwoche, ökumenische Gottesdienste u. dgl.

Rastatt, das Tor zum Schwarzwald, liegt am Eingang des Murgtales, 25 km südl. Karlsruhe, 12 km nördlich Baden-Baden. Es hat 41 000 Einwohner, ist Kreisstadt und verfügt über sämtliche Schularten einschließlich altsprachlichem Gymnasium.

Schopfheim, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Kirchenbezirk Schopfheim

Die Pfarrstelle wird im Sommer 1979 frei. Die im Aufbau begriffene Gemeinde umfaßt die beiden ländlichen Außenbezirke Langenau und Wiechs der Stadt Schopfheim einschließlich Neubaugebieten. Sie liegt in dem landschaftlich reizvollen vorderen Wiesental nahe der Kreisstadt Lörrach und der Großstadt Basel. Die beiden vorwiegend evangelischen Dörfer haben rund 1500 Gemeindeglieder.

Für die Gemeindearbeit stehen ein modernes Gemeindezentrum in Langenau und eine kleine Kirche in Wiechs zur Verfügung. Ein Pfarrhausneubau mit Jugendräumen ist in Planung. Baubeginn evtl. noch 1979. Bis zur Vollendung kann eine moderne Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Schultypen sowie Einkaufsmöglichkeiten aller Art sind in Schopfheim oder in nächster Nachbarschaft vorhanden.

Schwerpunkt der Gemeindearbeit: Gottesdienste in Langenau und Wiechs, Betreuung eines Kreispflegeheimes, Frauenkreis, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung. Entsprechende Arbeitskreise sind vorhanden.

Ein aktiver Kirchengemeinderat erwartet von seinem künftigen Pfarrer einen einsatzfreudigen Ausbau der Gemeindearbeit, insbesondere auch auf dem Gebiete der Jugendbetreuung.

St. Georgen-Peterzell, Kirchenbezirk Villingen

Die Pfarrstelle wird zum 1. 9. 1979 wegen Zuruhesetzung des bisherigen Stelleninhabers frei.

Zur Pfarrei St. Georgen-Peterzell zählen die beiden Gemeinden Peterzell und Langenschiltach. Beide Gemeinden liegen in reizvoller Schwarzwaldlandschaft in ca. 750–900 m Höhe. Sie gehören zur Stadt St. Georgen, sämtliche Schularten und gute Verkehrsverbindungen sind vorhanden.

Peterzell mit 980 Evangelischen (1255 Einwohner) ist von der naheliegenden Industriestadt St. Georgen geprägt mit reger Bautätigkeit.

Langenschiltach hat 538 Evangelische (654 Einwohner) und ist hauptsächlich landwirtschaftlich orientiert. Um einen Ortskern herum liegen weit verstreute Schwarzwaldhöfe.

Die Pfarrei St. Georgen-Peterzell ist eine von drei Pfarreien der Stadt und des Kirchspiels St. Georgen. Sie ist verwaltungsmäßig dem Kirchengemeindeamt St. Georgen angeschlossen sowie im Kirchengemeinderat St. Georgen vertreten.

Peterzell und Langenschiltach haben in 6,5 km Entfernung voneinander je eine schöne Kirche sowie Gemeinderäume. Das hübsche Pfarrhaus mit Pfarrbüro in Peterzell ist 1953 erbaut, dem Schwarzwälder Stil angepaßt. In beiden Gemeinden ist ein einklassiger Kindergarten unter Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde.

In jeder Gemeinde ist sonntäglich Gottesdienst und Kindergottesdienst. Jede der beiden Pfarrgemeinden hat eigenständige Gemeindearbeit. Sie gliedert sich auf in: Eine lebendige Jungschar- und Jugendarbeit mit z. Z. 13 Kreisen, Kindergottesdiensthelferkreis, Frauenkreise, Besuchsdienst, Altenarbeit, je

ein kleiner Kirchenchor, Posaunenchor in Peterzell, Nachbarschaftsabende, Seminare mit Vortragsreihen und Gesprächsabenden, Zurüstung der Mitarbeiter.

Die beiden aufgeschlossenen Ältestenkreise sowie eine große Zahl von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern tragen mit dem Pfarrer verantwortlich die Gemeindegemeinschaft. Das Pfarramtsbüro ist mit einer hauptamtlichen Gemeindehilfskraft besetzt.

Die Gemeindegemeinschaft wird im weiteren und engeren Sinn als missionarischer Gemeindeaufbau mit intensivem seelsorgerlichen Dienst verstanden. Dadurch bildeten sich mehrere selbständige verbindliche Hausbibelkreise. Es besteht ein gutes Verhältnis zu den im Gemeindebereich wirkenden Gemeinschaften und zu den katholischen Einwohnern am Ort.

Die Ältesten wünschen eine Fortführung der bisherigen Gemeindegemeinschaft.

Wilferdingen, Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Die Pfarrstelle in Wilferdingen wird durch die Zurruhesetzung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers am 1. Oktober 1979 frei.

Wilferdingen liegt an der Bahnlinie Karlsruhe (18 km) — Pforzheim (14 km). Über die Bundesstraße 10 besteht Direktverbindung zur BAB Karlsruhe-Stuttgart (8 km), nach Pforzheim (12 km) und nach Karlsruhe (20 km).

Der Ort (3 500 Einw.) liegt im Pfinztal, zwischen Kraichgau und Nordschwarzwald. Er ist ein Teilort der Gemeinde Remchingen/Enzkreis, zu der noch die Ortsteile Singen und Nöttingen mit jeweils eigenen Pfarrämtern gehören.

Die Grund- und Hauptschule befindet sich in Wilferdingen. Zum Bildungszentrum Königsbach-Stein (Realschule, Gymnasium) bestehen gute Bahn- und Busverbindungen (4 km).

Die Kirchengemeinde umfaßt rd. 2 600 Gemeindeglieder. Zur katholischen Kirchengemeinde, einer Diasporagemeinde mit eigener Kirche, besteht ein gutes Verhältnis.

An Gebäuden und Einrichtungen sind vorhanden:

1. Das in den Jahren 1965 bis 1975 erbaute Gemeindezentrum. Es besteht aus der Kirche, einem Gemeindehaus (großer, abteilbarer Saal, Teeküche, Foyer, Büchereizimmer sowie 3 Jugendräume im Untergeschoß), dem Pfarrhaus (außer Dienstzimmer und Registraturraum 7 Zimmer, Küche und Bad), einem Kindergarten mit 2 Gruppenräumen und Dienstwohnung, einer Hausmeisterwohnung im Gemeindehaus.
2. Weitere zwei Kindergärten mit je 2 Gruppenräumen (derzeit sind insgesamt 4 Gruppenräume belegt).
3. Eine Krankenpflegestation.

In den Kindergärten sind z. Z. 4 Erzieherinnen und 2 Vorpraktikantinnen tätig. Die Krankenpflegestation wird noch durch eine Diakonisse betreut. Für die Sauberhaltung des Gemeindehauses sorgt ein

Hausmeisterehepaar (nebenamtlich). Kirchendiener und Organist arbeiten ebenfalls nebenamtlich. Mit allen haupt- und nebenamtlichen Kräften besteht eine gute Zusammenarbeit.

Drei Prädikanten und ein Lektor aus der Gemeinde stehen dem Kirchenbezirk bei der Wortverkündigung zur Verfügung.

Ein aufgeschlossener Ältestenkreis und eine große Zahl von Mitarbeitern in der Jugendarbeit stehen im Dienst der Gemeinde. Auch ein Kindergottesdienst-Helferkreis ist vorhanden.

Die biblisch fundierte Jugendarbeit (CVJM seit über 80 Jahren) wird durch den Vorstand, die Jungenschafts- und Jungscharleiter, Mädchenkreis- und Mädchenjungscharleiterinnen in mehreren Kreisen durchgeführt. Zu den Jugendkreisen gehört ein Posaunenchor (seit 75 Jahren) und ein Singkreis. Des weiteren besteht in der Gemeinde ein EC-Jugendbund mit Jungschargruppen, der sich mit dem CVJM verbunden weiß. Ein Kirchenchor und ein Frauenkreis sind ebenso aktiv in der Gemeinde tätig. Das Pfarramt ist dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen.

Der Pfarrer sollte wegen der vielschichtigen Aufgaben möglichst Gemeindeerfahrung mitbringen. Ihn erwartet eine Gemeinde, die für eine gute Verkündigung, für treuen Besuchsdienst und Verständnis für die Jugendarbeit dankbar sein wird. Das seit her gute Verhältnis zu den Gemeinschaften (Liebenzieller Gemeinschaft, AB-Gemeinschaft und Christliche Gemeinschaft) soll auch künftig gepflegt werden.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

b) Nochmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Fahrnau, Kirchenbezirk Schopfheim

Die Kirchengemeinde Fahrnau (Stadtteil von Schopfheim) hat ca. 2100 ev. Gemeindeglieder.

Im landschaftlich schönen Wiesental liegt Fahrnau in der Nähe der Kreisstadt Lörrach und der Großstadt Basel.

In der Gemeinde wohnen vorwiegend Angestellte und Arbeiter, auch Akademiker und einige Landwirte. Reges Vereinsleben.

Das Pfarrhaus, das Mitte April d. Js. frei wird, ist in bestem Zustand (Pfarrwohnung mit 6 Zimmern auf einer Etage, im Erdgeschoß Amts- und Sitzungszimmer, Saal, Küche, Garage).

Am Ort befinden sich Grund- und Hauptschule, Realschulen in Steinen und Zell/Wiesental (jeweils 8 km) und in Schopfheim ein Gymnasium (2 km).

Kirche (1964 erbaut) mit hervorragender Pfeifenorgel.

Schwerpunkte der Gemeinde: Gottesdienste in Fahrnau und in Kürnbach (14-tägig).

Gemeindekreise: Kirchen- und Kinderchor, Gitarrenkreise, 2 Frauenkreise, Jugendkreis und Jungscharen, Bibelgesprächskreis, Bibelstunde (AB-Gemeinschaft). Ein einsatzfreudiges Mitarbeiterteam und ein aktiver Kirchengemeinderat erwarten vom Pfarrer Beratung und Begleitung.

Die Krankenpflegestation ist mit einer hauptamtlichen Schwester besetzt. Gute Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt Schopfheim und mit dem Rechnungsamt Lörrach.

Hochstetten, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land

Die Pfarrstelle wurde zum 1. Februar 1979 infolge Wechsels des bisherigen Inhabers frei.

Die Pfarrei, die den Ortsteil Hochstetten der pol. Gemeinde Linkenheim-Hochstetten umfaßt, hat ca. 1 650 Gemeindeglieder. Davon sind ca. 75 % Arbeiter und Angestellte, die übrigen verteilen sich auf selbständige Handwerker, Beamte, Akademiker u. a.

Der Ort ist heute geprägt durch Stadtnähe einerseits und noch dörfliche Strukturen andererseits. Der Ort hat sich in den letzten drei Jahrzehnten durch Zuzug deutlich vergrößert.

Hochstetten liegt in der Rheinebene (2 km bis zum Rhein), 15 km nördlich von Karlsruhe. Der Ortsteil hat ca. 2 350 Einwohner, ist also überschaubar. Die Grundschule befindet sich am Ort, die Hauptschule und Realschule im Ortsteil Linkenheim, ein Gymnasium im 13 km entfernten Neureut.

Die Kirche (230 Sitzplätze) wurde 1967 vollständig renoviert. Für Unterricht und Gemeindeglieder sind ein Gemeindehaus sowie besondere Jugendräume vorhanden. Das geräumige Pfarrhaus liegt abseits

vom Verkehr. Es wurde 1970 umfassend renoviert und kann kurzfristig bezogen werden.

Die Kirchengemeinde ist Träger von 2 Kindergärten mit je 2 Gruppen und einer Krankenpflegestation.

Nebenberuflich sind ein Organist, ein Chorleiter, eine Kirchendienerin und eine stundenweise arbeitende Pfarramtssekretärin tätig. Außerdem wird die Gemeindegliederarbeit von einem Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter mitgestaltet.

Mit den ca. 450 Katholiken besteht auf ökumenischer Basis eine verständnisvolle Zusammenarbeit. Es ist eine kleine Freie evangelische Gemeinde am Ort.

Der aufgeschlossene Ältestenkreis erwartet von dem neuen Pfarrer Fortführung des Bewährten und neue Impulse für die Gemeindegliederarbeit. Er wünscht sich insbesondere die Weiterführung der ökumenischen Kontakte.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegliederwahl. Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **25. April 1979** abends und
 - b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **11. April 1979** abends
- schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Bekanntmachungen

OKR 1. 3. 1979
Az. 21/513

Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden i.d.F. vom 7. April 1978

Das kirchliche Gesetz über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 3. Mai 1973 (GVBl. S. 47) wurde durch Änderungsgesetz vom 8. März 1975 (GVBl. S. 25) sowie durch Änderungsgesetz vom 7. April 1978 (GVBl. S. 81) geändert.

Nachstehend geben wir das kirchliche Gesetz über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden in neuer Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekannt:

Kirchliches Gesetz über die

Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden i.d.F. vom 7. April 1978

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Auf die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evang. Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten finden der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag vom 23. 2. 1961 (BAT) in der für die Angestellten von Bund und Ländern jeweils geltenden Fassung, die dazu abgeschlossenen Vergütungsverträge und die sonstigen allgemein für Angestellte, Praktikanten, Auszubildende des Landes Baden-Württemberg geltenden Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung, soweit nicht im folgenden oder im Vollzug des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes etwas anderes bestimmt wird.

(2) Dieses Gesetz findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.

§ 2

Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen

(1) Zu § 2 BAT:

Unbeschadet von § 1 Abs. 1 gelten zusätzlich kirchengesetzliche Dienstordnungen für

- a) Mitarbeiter(innen) in Gemeindediakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit (Mitarbeiterdienstgesetz),
- b) Kirchenmusiker(innen),
- c) Kirchendiener(innen).

(2) zu § 3 BAT:

Der BAT gilt nicht für Personen, die lediglich aus erzieherischen, therapeutischen oder caritativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor oder spätestens mit der Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist, sowie leistungsbehinderte Personen, die in besonders für sie eingerichteten Werkstätten (beschützende Werkstätten) beschäftigt werden.

(3) An die Stelle des § 6 BAT tritt folgende Bestimmung:

1. Der Angestellte hat den ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen und in seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung als kirchlicher Mitarbeiter zu entsprechen.
2. Soweit nicht eine gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung vorgesehen ist, hat der Angestellte bei Dienstantritt eine Verpflichtungserklärung in folgendem Wortlaut abzugeben und durch Handschlag zu bekräftigen:

„Ich versichere, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und in meinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung als kirchlichem Mitarbeiter zu entsprechen.“

Über die Verpflichtung ist eine vom Angestellten mitzuunterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

(4) Zu § 20 Abs. 2 BAT:

Als Dienstzeiten im Sinne des § 20 Abs. 2 gelten auch alle Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich verbrachten Tätigkeit bei kirchlichen Rechtsträgern, unabhängig von ihrer Rechtsform. Wird in den nach § 1 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwendenden Tarifverträgen auf frühere oder zukünftige Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst abgestellt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(5) Zu § 22 Abs. 1 BAT:

§ 22 gilt nicht, soweit nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. 4. 1978 (GVBl. S. 78) in Anwendung und Fortentwicklung des Vergütungsgruppenplans für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu diesem Gesetz) besondere kirchliche Einzelgruppenpläne festgesetzt werden.

(6) Zu § 36 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und § 39 BAT: Die Auszahlung der Bezüge und die Gewährung von Jubiläumswendungen richten sich nach den für die Beamten der Landeskirche jeweils geltenden Bestimmungen.

(7) An die Stelle des § 46 BAT tritt folgende Bestimmung:

Der Angestellte hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen.

(8) Zu § 54 BAT:

Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein grober Verstoß gegen die Pflichten eines kirchlichen Amtsträgers in Dienst- und Lebensführung und der Austritt aus der Evang. Landeskirche.

§ 3

Kürzung der Dienstbezüge

In einer Notlage der Kirche, die eine allgemeine Kürzung der Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten bedingt, können die Vergütungen der übrigen Mitarbeiter durch landeskirchliches Gesetz entsprechend festgesetzt werden.

§ 4

Schlichtung in dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

Bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Anstellungsträgern (Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes) und Mitarbeitern kann von jedem Beteiligten der Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz angerufen werden. Die Zuständigkeiten staatlicher und kirchlicher Gerichte bleiben hiervon unberührt. Der Schlichtungsausschuß kann auch bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens seine Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

§ 5

Schlußbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1973 in Kraft¹⁾.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes findet die Verordnung über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Oktober 1967 (GVBl. S. 45 ff) keine Anwendung mehr.

¹⁾ Das Änderungsgesetz vom 7. April 1978 ist gem. Artikel 3 am 1. Juli 1978 in Kraft getreten.

OKR 1. 3. 1979
Az. 21/514

Neufassung des kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das kirchliche Gesetz über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. März 1975 (GVBl. S. 25) wurde durch das Änderungsgesetz vom 7. April 1978 (GVBl. S. 82) geändert.

Nachstehend geben wir das kirchliche Gesetz über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Ar-

beiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden in der ab 1. Juli 1978 geltenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekannt:

**Kirchliches Gesetz
über die
Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter
im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden
i.d.F. vom 7. April 1978**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Auf die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten findet der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. 2. 1964 (MTL) in der jeweils für die Arbeiter des Landes Baden-Württemberg geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit nicht im folgenden oder im Vollzug des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes etwas anderes bestimmt wird.

(2) Dieses Gesetz findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.

§ 2

Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen

(1) Zu § 3 MTL II:

Auf die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Waldarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden findet der Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstarbeiter in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(2) Der MTL II gilt nicht für Personen, die lediglich aus erzieherischen, therapeutischen oder caritativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor oder spätestens mit der Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist, sowie leistungshinderte Personen, die in besonders für sie eingerichteten Werkstätten (beschützende Werkstätten) beschäftigt werden.

(3) An die Stelle des § 9 Abs. 9 MTL II tritt folgende Bestimmung:

1. Der Arbeiter hat den ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen und in seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung als kirchlicher Mitarbeiter zu entsprechen.

2. Soweit eine Verpflichtung für erforderlich gehalten wird, ist sie in folgendem Wortlaut zu vollziehen; sie kann durch Handschlag bekräftigt werden.

„Ich verspreche, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und in meinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung als kirchlichem Mitarbeiter zu entsprechen.“

Über die Verpflichtung ist eine vom Arbeiter mitzuunterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

(4) Zu § 22 MTL II:

§ 22 gilt nicht, soweit nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 5. 4. 1978 (GVBl. S. 78) besondere Lohngruppen, Monatstabellenlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge beschlossen werden.

(5) Zu § 45 MTL II:

Die Gewährung von Jubiläumswendungen richtet sich nach den für die Beamten der Landeskirche jeweils geltenden Bestimmungen.

(6) Anstelle des § 44 MTL II tritt folgende Bestimmung:

Der Arbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Arbeiter des öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen.

(7) Zu § 59 Abs. 1 MTL II:

Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein grober Verstoß gegen die Pflichten eines kirchlichen Arbeiters in Dienst- und Lebensführung und der Austritt aus der Evang. Landeskirche.

§ 3

Kürzung der Dienstbezüge

In einer Notlage der Kirche, die eine allgemeine Kürzung der Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten bedingt, können die Löhne der Arbeiter durch landeskirchliches Gesetz festgesetzt werden.

§ 4

Schlichtung in dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

Bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Anstellungsträgern (Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes) und Mitarbeitern kann von jedem Beteiligten der Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz angerufen werden. Die Zuständigkeiten staatlicher und kirchlicher Gerichte bleiben unberührt. Der Schlichtungsausschuß kann auch bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens seine Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

§ 5

Schlußbestimmung

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft ¹⁾.

¹⁾ Das Änderungsgesetz vom 7. April 1978 ist gem. Artikel 3 dieses Gesetzes am 1. Juli 1978 in Kraft getreten.

OKR 16. 2. 1979
Az. 21/513

Dienstvertrag für hauptberufliche Mitarbeiter

Unter Hinweis auf § 11 Abs. 8 der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Verwal-

tungsordnung — VerwO) vom 22. 8. 1978, GVBl. S. 185, und die Anlage dazu bitten wir, beim Abschluß von Dienstverträgen mit hauptberuflichen Mitarbeitern ab sofort das neue Muster zu verwenden.

Das nachfolgende Dienstvertragsmuster ist hauptsächlich für hauptberufliche vollbeschäftigte und nicht vollbeschäftigte (Beschäftigungsgrad mindestens 50 v. H.) Mitarbeiter im Verwaltungsdienst (auf der Grundlage des BAT) geeignet, soll aber auch als Grundlage für den Abschluß von Dienstverträgen mit Mitarbeitern in anderen Tätigkeiten dienen. Die neuen Dienstvertragsmuster für Kirchendiener, Kirchenmusiker, Mitarbeiter in Kindergärten und Sozialarbeiter werden so bald als möglich ebenfalls im GVBl. bekanntgegeben.

Die in den Dienstverträgen vorzubehaltende Genehmigung der Einstellung und Veränderung des Dienstverhältnisses (z. B. der Eingruppierung) durch den Evang. Oberkirchenrat gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe g KVHG (GVBl. 1977 S. 29) erfolgt nur gegenüber dem Anstellungsträger durch Erlass des Evang. Oberkirchenrats. Eine nicht nur vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten in einer anderen Vergütungsgruppe kann nur durch schriftliche Änderung des Dienstvertrags erfolgen, wobei ebenfalls die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats vorbehalten werden muß.

Es wird dringend gebeten, genehmigungspflichtige Personalangelegenheiten so rechtzeitig vorzulegen, daß die aufsichtliche Genehmigung und die damit verbundene rechtliche Beratung vor dem ins Auge gefaßten Zeitpunkt erfolgen kann, zu dem die Maßnahme wirksam werden soll. Müssen bei verspäteter Vorlage Entscheidungen revidiert werden, führt dies meist zu Belastungen des Dienstverhältnisses, die bei rechtzeitiger Vorlage hätten vermieden werden können.

Der im Dienstvertrag enthaltene Genehmigungsvorbehalt soll auch dem Mitarbeiter deutlich machen, daß der Vertrag erst mit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats rechtswirksam wird. Liegt diese vor, wird der Dienstgeber den Mitarbeiter hiervon unterrichten.

Soweit noch keine Mitarbeitervertretungen bestehen, muß auf deren Bildung hingewirkt werden (§ 11 Abs. 4 VerwO und MVG vom 5. 4. 1978, GVBl. S. 67). Die Mitarbeitervertretung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an den Entscheidungen (§ 35 MVG) zu beteiligen. Sofern Mitarbeitervertretungen gebildet sind, sind ohne die Zustimmung der Mitarbeitervertretung geschlossene Dienstverträge unwirksam. Deshalb wird gebeten, bei Anträgen auf Genehmigung von Einstellungen und Veränderungen der Dienstverhältnisse jeweils mitzuteilen, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet ist und ob diese ggfls. zugestimmt hat.

Kirchengemeinden, die größere Mengen an Dienstvertragsformularen benötigen, werden gebeten, diese selbst herzustellen oder drucken zu lassen. Im übrigen können solche Formulare bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats angefordert werden.

Dienstvertrag

(für hauptberufliche Mitarbeiter)

zwischen

.....
vertreten durch

— Dienstgeber —

und

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am in

Konfession

wohnhaft in

— Mitarbeiter —

Der Dienst in Kirche und Diakonie ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Mitarbeiter und Dienstgeber leisten ihre beruflichen Dienste in dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre dienst- und arbeitsrechtliche Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird — vorbehaltlich der Genehmigung **) des Evang. Oberkirchenrats *) — der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau/Fräulein

wird ab bei

im Angestelltenverhältnis auf unbestimmte Zeit /

befristet bis*) für Tätig-

keiten der Vergütungsgruppe BAT einge-

stellt / weiterbeschäftigt *)
Bei Nichtvollbeschäftigung beträgt die regelmäßige Arbeitszeit Stunden wöchentlich.

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, während der das Dienstverhältnis von jedem der Vertragsschließenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatschluß gelöst werden kann.

§ 2

Der Mitarbeiter hat den ihm übertragenen Dienst treu und gewissenhaft zu leisten und sich zu bemühen, sein fachliches Können zu erweitern.

Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anforderungen nachzukommen und sich so zu verhalten, wie es von einem Mitarbeiter in Kirche und Diakonie im Interesse der Glaubwürdigkeit der Verkündigung erwartet werden kann. Bei Bedarf können vorübergehend auch Tätigkeiten einer anderen Vergütungsgruppe

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Genehmigung erfolgt nur gegenüber Anstellungsträger durch Erlass des OKR (§ 7 Abs. 2 Buchstabe g KVHG)

übertragen werden. Eine nicht nur vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten in einer anderen Vergütungsgruppe kann nur durch schriftliche Änderung dieses Arbeitsvertrages erfolgen.

Die Treue und Gewissenhaftigkeit, die von dem Mitarbeiter erwartet wird, entspricht auf seiten des Dienstgebers der Verpflichtung, die Rechte und Belange des Mitarbeiters zu wahren und ihm die Erfüllung seiner Dienstaufgaben im Rahmen des Möglichen zu erleichtern.

§ 3

Auf das Dienstverhältnis finden der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961 für die Angestellten von Bund und Ländern, die dazu abgeschlossenen Vergütungstarifverträge und die sonstigen allgemein für Angestellte des Landes Baden-Württemberg geltenden Tarifverträge in der nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden vom 3. 5. 1973 (GVBl. S. 47) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Ein Abdruck des Gesetzes sowie ein Auszug aus den Bestimmungen der §§ 37 (Krankenbezüge) und 53 (Ordentliche Kündigung) BAT werden mit diesem Vertrag ausgehändigt. Das Merkblatt enthält ferner Hinweise auf die §§ 44 (Umszugskosten) und 70 (Ausschlußfristen) BAT sowie eine Aufforderung zur Aufbewahrung der Vergütungsstammblätter.

§ 4

Der Dienstgeber ist zur fristlosen Kündigung i. S. von § 54 BAT auch dann berechtigt, wenn der Mitarbeiter in grober Weise gegen die Pflichten eines kirchlichen Amtsträgers in Dienst- und Lebensführung verstößt oder aus der Evang. Kirche oder einer anderen christlichen Glaubensgemeinschaft, der er bisher angehört hat, austritt.

§ 5

Die Bestimmungen des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. 10. 1973 (GABl. Baden-Württemberg 71/202) finden sinngemäß Anwendung. Die Zuwendung ist in Abweichung von § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Zuwendungstarifvertrages — entsprechend der beamtenrechtlichen Regelung — dem Mitarbeiter auch dann zu belassen, wenn er mindestens bis 31. März des folgenden Jahres im kirchlich/diakonischen Dienst verbleibt (GVBl. 74 S. 78); im übrigen gelten die o.a. tariflichen Bestimmungen.

§ 6

Der Mitarbeiter wird zur Sicherstellung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder / der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse / der Zusatzversorgungskasse des Bad. Kommunalen Versorgungsverbandes *) zusatzversichert.

§ 7

Bei Gewährung von Verpflegung, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung wird das hierfür zu leistende Entgelt, dessen Höhe vom Dienstgeber jeweils festgesetzt wird, an der Vergütung einbehalten.

*) Nichtzutreffendes streichen

§ 8

Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, kann jeder der beiden Vertragspartner gemäß § 43 Abs. 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 5. 4. 1978 den Schlichtungsausschuß anrufen. Die Zuständigkeit staatlicher oder kirchlicher Gerichte bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Nebenabreden

.....
.....
.....
.....
.....

§ 10

Der Mitarbeiter verpflichtet sich, über alle im Dienst bekannt werdenden Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach notwendig ist oder von dem Dienstgeber vorgeschrieben wird, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.

§ 11

Dieser Vertrag wirdfach ausgefertigt. Der Evang. Oberkirchenrat, der Mitarbeiter erhalten je eine Ausfertigung., den Evang.

(Unterschrift des Mitarbeiters)

U.:

U.: (Dienstsiegel)

U.:

OKR 6. 2. 1979
Az. 21/5451-1429

**Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden,
hier:
Berufung eines Mitgliedes
des Verwaltungsrates**

Der Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 4 Abs. 1 der Versorgungsordnung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden vom 6. 2. 1968, zuletzt geändert durch die 8. Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden vom 20. Dez. 1977 (GVBl. 1978 S. 17), Herrn Herbert Werner in Karlsruhe, mit Wirkung vom 1. Fe-

bruar 1979 als Nachfolger von Herrn Hans Naumann in Karlsruhe, zum Mitglied des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden für dessen restliche Amtszeit (bis 31. Dez. 1979) berufen.

OKR 8. 2. 1979
Az. 11/1-5837

Umbenennung der Evang. Kirchengemeinden Orsingen-Langenstein in „Evang. Kirchengemeinde Steißlingen-Langenstein“

Die Evang. Kirchengemeinde Orsingen-Langenstein wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Abs. 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziff. 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (GVBl. S. 95) in „Evang. Kirchengemeinde Steißlingen-Langenstein“ umbenannt.

OKR 14. 2. 1979
Az. 22/510

Ortszuschläge für Pfarrer und Pfarrdiakone

Die Ortszuschlagstabelle im GVBl. 1978 S. 166 wird — vorbehaltlich bundesgesetzlicher Regelung (7. Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) — ab 1. Januar 1979 durch die Sätze der Tabelle im GVBl. 1978 S. 155 in Tarifklasse Ib für Pfarrer in Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und in Tarifklasse Ic für Pfarrer und Pfarrdiakone in Besoldungsgruppen A 11 bis A 12 a ersetzt. Änderungen treten damit nur ab Stufe 5 (3 und mehr Kinder) ein. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind von 150,— DM auf 200,— DM, vgl. GABl. 1978 S. 82.

OKR 28. 2. 1979
Az. 71/21

Arbeitsbefreiung zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag

Den Mitarbeitern im kirchlichen Dienst können auf deren Antrag zur Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages (1979 vom 13 bis 17. Juni in Nürnberg) bis zu drei Arbeitstage Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub bewilligt werden, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen; vergleiche Fußnote zu § 11 Abs. 1 Buchst. c der Urlaubsverordnung für die Beamten und § 52 Abs. 3 BAT für die Angestellten, Anlagen 1 und 2 der Bekanntmachung OKR vom 5. 1. 1979, GVBl. S. 9 ff. Für Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone soll die für Beamte getroffene Regelung gelten, soweit nicht § 6 der Urlaubsordnung, Sammlung Niens Nr. 20 g, zum Zuge kommt. Für nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiter im Arbeiterverhältnis kann wie bei den Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis verfahren werden.

OKR 28. 2. 1979
Az. 72/111-2220

Bezirksjugendpfarrer für den Kirchenbezirk Konstanz

Pfarrer Klaus Broßys in Konstanz (Ambrosius-Blarer-Pfarrei), bisher beauftragt mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers für das Stadtgebiet Konstanz, wird mit Wirkung vom 1. 4. 1979 mit dem Dienst des Bezirksjugendpfarrers für den gesamten Kirchenbezirk Konstanz beauftragt.

OKR 2. 3. 1979
Az. 73/1-2296

Errichtung einer Pfarrstelle für die kirchliche Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Freiburg, Emmendingen und Müllheim

In den Kirchenbezirken Freiburg, Emmendingen und Müllheim wird für den Dienst in der kirchlichen Erwachsenenbildung mit Wirkung vom 1. März 1979 eine Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Freiburg errichtet.

OKR 6. 2. 1979
Az. 83/41

Dienstanweisung für die im Pflegedienst tätigen Mitarbeiter in Sozialstationen

Nachstehend wird die mit dem Diakonischen Werk abgestimmte Dienstanweisung für die im Pflegedienst tätigen Mitarbeiterinnen der Sozialstationen bekanntgegeben. Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als Träger von Sozialstationen werden gebeten, die Dienstanweisung in ihren Sozialstationen einzuführen. Falls erforderlich, kann die Dienstanweisung den örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden.

Dienstanweisung für Krankenschwestern/-pfleger, Krankenpflegehelfer/-innen, Altenpfleger/-innen, Familienpflegerinnen und Dorfhelferinnen in Diakonie/-Sozialstationen

§ 1 *Allgemeine Ziele*

Das Ziel der Station ist der Dienst an Kranken. Alle Arbeit in der Station erfolgt im Sinne christlicher Nächstenliebe.

Mit dem Eintritt in den Dienst der Kranken-, Alten- und Familienpflege erkennt der Mitarbeiter die Aufgaben und Ziele, wie sie in der Satzung dieser Station und der Dienstanweisung festgelegt sind, an.

§ 2 *Aufgaben*

1. Die Mitarbeiter haben entsprechend ihrer Ausbildung und ihrer Berufserfahrung und nach Weisung der Leiterin/des Leiters ihren Dienst an den ihnen anvertrauten Kranken zu erbringen. Ihnen obliegen grundsätzlich — soweit nicht Einzelanweisungen etwas anderes bestimmen — insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **als Krankenschwester/-pfleger, als Krankenpflegehelfer/-in, als Altenpfleger/-in**
sachkundige Pflege von Kranken, insbesondere Grundpflege
Ausführung ärztlicher Verordnungen, soweit diese in ihren Aufgabenbereich fallen
Einleitung und Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen
Anleitung, Unterstützung und Beratung der Familie in der häuslichen Krankenpflege
Beratung und evtl. Vermittlung von Hilfen zur Pflege
Überwachung und Anleitung zugeordneter Mitarbeiter
Mitarbeit bei besonderen Aufgaben der Station
Hilfen und Beratung in gesundheitlichen, sozialen und persönlichen Fragen.

Ärztlich verordnete Maßnahmen sind genau zu beachten und einzuhalten und sollen schriftlich vorliegen.

b) als Familienpflegerin/Dorfhelferin

Vertretung des im Regelfall in der Familie Sorgeberechtigten in Fragen der Haushaltsführung in Fragen der Kindererziehung

Pflege der erkrankten Hausfrau oder eines Familienmitgliedes

Anleitung von Müttern und Hausfrauen zur Selbsthilfe

Vermittlung von Hilfen

Zu den allgemeinen Aufgaben aller Mitarbeiter gehört es, sich darum zu bemühen, daß die Wohnung eines Betreuten sich in einem für den Kranken zuträglichen Zustand befindet.

2. Alle Mitarbeiter haben gegenüber ihren Patienten eine seelsorgerliche Aufgabe. Die Mitarbeiter sollen mit den Pfarrern ihres Bezirkes zusammenarbeiten und sie informieren, wo ihr Besuch gewünscht wird oder erforderlich erscheint.

3. Bei Bedarf soll auf andere kirchliche oder diakonische Stellen sowie ggf. andere Wohlfahrtseinrichtungen hingewiesen werden.

§ 3

Schweigepflicht

Alle Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle im Zusammenhang mit dem Dienst bekannt gewordenen Vorgänge verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Davon unberührt bleibt die Informationspflicht gegenüber Weisungsberechtigten.

§ 4

Fortbildung

Alle in der Station eingesetzten Mitarbeiter sind verpflichtet, an Fortbildungsmaßnahmen mit seelsorgerlicher und pflegerischer Zielsetzung teilzunehmen unter Beachtung der dienstvertraglich vereinbarten Regelungen und nach Absprache mit der Einsatzleitung.

§ 5

Annahme von Geschenken

Geld- und Sachspenden dürfen lediglich zu Gunsten der Station angenommen werden. Über jede Geldspende ist dem Patienten sofort eine Quittung auszuhändigen. Sach- und Geldspenden sind mit Angabe des Namens des Spenders der Kasse der Station abzugeben und dort zu vereinnahmen. Gleiches gilt für Zuwendungen durch letztwillige Verfügungen. Dem Spender ist eine Spendenbescheinigung zuzusenden.

§ 6

Vormundschaften, Pflegschaften

Die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften im Einzugsbereich der Station ist den Mitarbeitern nicht gestattet.

§ 7

Dienstregelungen

1. Jeder Mitarbeiter erhält einen bestimmten Dienstbezirk zugewiesen.

2. Die Leiterin/der Leiter in der Diakonie-/Sozialstation stellt im Benehmen mit dem Anstellungsträger oder dessen Beauftragten einen Dienstplan auf, nach dem sich die Dienste abzuwickeln haben. Im Krankheitsfall, bei Urlaub oder bei Dienstbefreiung sind alle in der Diakonie-/Sozialstation Tätigen verpflichtet, Vertretungen wahrzunehmen, die in der Regel nicht zu ihrem Aufgabenbereich zählen, die ihnen aber aufgrund ihrer Ausbildung, ihres Könnens und ihrer Erfahrung und der bestehenden Notwendigkeit zuzumuten sind.

3. Bei Neuanmeldungen von Patienten ist der Mitarbeiter verpflichtet, sobald wie möglich den Besuch beim Patienten durchzuführen oder zu veranlassen.

4. Der Mitarbeiter, der zum Bereitschaftsdienst eingeteilt ist, übernimmt in dieser Zeit die volle Verantwortung für den Pflegedienst der Station.

5. Die Mitarbeiter führen einen Arbeitsnachweis nach einem vom Anstellungsträger eingeführten Muster. Dieser Arbeitsnachweis ist wöchentlich der leitenden Schwester zu übergeben, der Anstellungsträger kann jederzeit Einsicht nehmen.

Bereitschaftsdienst soll grundsätzlich nicht angeordnet werden. Rufbereitschaft kann nach Bedarf durch die Leitung der Station angeordnet werden; die Vergütung erfolgt gemäß § 35 BAT nur für die Zeit, innerhalb der tatsächlich während der Rufbereitschaft Arbeit geleistet wurde einschl. Wegzeit. Als Zeit der Rufbereitschaft soll der Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr morgens angesehen werden.

Überstunden können entsprechend den Regelungen des BAT grundsätzlich nur auf Anweisung der Stationsleitung geleistet werden.

6. Die Karteikarten sind sorgfältig zu führen und stets auf dem laufenden zu halten.

7. Einrichtungsgegenstände

Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der Mitarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, daß ausgeliehene Hilfsmittel wieder an die Station zurückgegeben werden. Verluste und Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen.

8. Jeder Mitarbeiter soll über einen eigenen Fernsprechananschluß verfügen. Er erhält dafür eine im Einzelfall festzusetzende monatliche Pauschale.

9. Den Mitarbeitern werden zur Ausführung ihres Dienstes, soweit erforderlich und wirtschaftlich vertretbar, Dienstfahrzeuge zur Verfügung gestellt. Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu Dienstzwecken bedarf der Genehmigung des Anstellungsträgers. In jedem Falle ist ein Fahrtenbuch zu führen.

a) Das Dienstfahrzeug kann zu privaten Fahrten in angemessenem Umfang benutzt werden. Privatfahrten werden entsprechend dem Landesreisekostengesetz in Rechnung gestellt.

b) Bei Privatfahrten sind die Dienstfahrten mit Angabe der gefahrenen Kilometer auf Formblatt abzurechnen. Die gefahrenen Kilometer werden nach dem Landesreisekostengesetz vergütet. Mit diesem Betrag sind alle in dienstlicher Benutzung entstehenden Kosten, einschl. einer empfohlenen Kaskoversicherung, abgegolten. Im Schadensfall

können nachgewiesene Unkosten nach den Richtlinien des Landes bis zur Höhe des Selbstbehalts der Kaskoversicherung als Zuschuß übernommen werden, höchstens jedoch DM 650,—. Der Zuschuß verringert sich bei Mitverschulden entsprechend, mindestens jedoch um 25 %.

10. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, während des Dienstes Schutzkleidung zu tragen. Die übliche Schutzkleidung wird durch den Anstellungsträger gestellt und bei Bedarf ergänzt. Sie verbleibt in seinem Eigentum. Bei der Einstellung werden mindestens 2 Garnituren als Grundausrüstung zur Verfügung gestellt.

§ 8 Urlaub

Die Urlaubsdauer richtet sich nach den landeskirchlichen Regelungen. Zu Beginn eines jeden Jahres hat die Leiterin/der Leiter der Diakonie-/Sozialstation im Benehmen mit den Mitarbeitern einen Urlaubsplan aufzustellen, der die ausreichende Versorgung der Patienten während desurlaubes sicherstellt.

§ 9 Krankheitsfälle

Bei Krankheit ist die Leiterin/der Leiter der Diakonie-/Sozialstation unverzüglich zu verständigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Arbeitstage, ist spätestens am 4. Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Arbeitsunfälle müssen dem Anstellungsträger sofort und von diesem der Berufsgenossenschaft spätestens bis zum 3. Tage nach Kenntnisnahme gemeldet werden.

§ 10 Leitungsfunktionen und Weisungsrecht

1. Der Anstellungsträger oder dessen Beauftragter überträgt einem Mitarbeiter die Leitung der Diakonie-/Sozialstation. Die Leiterin/der Leiter ist allen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Sie/Er ist dem Anstellungsträger gegenüber für die Arbeit in der Station verantwortlich.

Sie/Er hat die Arbeit der Mitarbeiter zu überwachen und in regelmäßigen Dienstbesprechungen dafür Sorge zu tragen, daß sich alle Mitarbeiter innerhalb einer Station als eine Dienstgemeinschaft verstehen. Ihr/Ihm obliegt insbesondere:

- a) dafür Sorge zu tragen, daß die technischen Voraussetzungen gegeben sind, um die Dienste verrichten zu können;
- b) die Vertretungen im Urlaubs- und Krankheitsfall zu regeln;
- c) die Karteikarten zu überwachen;
- d) den Anstellungsträger über alle wesentlichen Vorgänge in der Diakonie-/Sozialstation zu informieren;
- e) die Bestellung von Pflegehilfsmitteln und Bedarfsartikeln für die Station, soweit keine andere Regelung getroffen ist;
- f) die Festsetzung von Dienstbesprechungen;
- g) Weitergabe der ärztlichen Anweisungen;

h) Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen;

i) Veranstaltung von Pflegeseminaren.

2. Es obliegt der Leiterin/dem Leiter, die Einhaltung einschlägiger staatlicher oder kirchlicher Gesetze, Richtlinien und Verordnungen zu überwachen. Im übrigen sind die Anweisungen des Anstellungsträgers zu befolgen.

3. Zur Wahrnehmung der Leitungsfunktionen wird die Leiterin in entsprechend vermindertem Umfang in der unmittelbaren Betreuung eingesetzt.

§ 11 Mitarbeiter in der Diakonie-/Sozialstation

Die Mitarbeiter in der Diakonie-/Sozialstation haben ihren Dienst im Rahmen dieser Dienstanweisung und nach den Weisungen der Leiterin/des Leiters innerhalb des Bereiches der Diakonie-/Sozialstation zu erfüllen. Die Dienstordnung ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

§ 12 Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten soll ggf. unter Einschaltung der MAV eine gütliche Einigung versucht werden.

Die Möglichkeit, das Arbeitsgericht anzurufen, wird hiervon nicht berührt.

OKR 8. 3. 1979
Az. 46/2

450. Wiederkehr der Protestation von Speyer im Jahre 1979

Im Rahmen der kirchlich-theologischen Woche aus Anlaß der 450. Wiederkehr des Reichstages zu Speyer im Jahre 1529 findet am **Dienstag, 24. April 1979**, im großen Saal der Stadthalle in Speyer ab 9.00 Uhr ein **süddeutscher Pfarrertag** mit dem Gesamtthema „Protestantismus und Pfarramt“ statt.

Podiumsdiskussion mit den Themenkreisen

1. Öffentlichkeitsverantwortung evangelischer Predigt
(Referent: Prof. Dr. Gerhard Krause, Bonn)
2. Protestantismus und Öffentlichkeit
Referent: Pfr. Horst Eberhard Stammer, Stuttgart)
3. Öffnungen der Konfessionen
(Referent: Prof. Dr. Heinrich Fries, München)
4. Protestantismus in der Gegenwart
(Referent: Prof. Dr. Marc Lienhard, Straßburg)
5. Protestantismus — Prinzip und Weltöffentlichkeit
(Referent: Dr. Theodor Wieser, Ökumenischer Rat der Kirchen, Genf)

Moderator:

Prof. Dr. Walther Eisinger, Heidelberg

Die Pfarrer und sonstigen Mitarbeiter der Landeskirche werden auf diese Veranstaltung aufmerksam gemacht. Für die Teilnahme gilt Dienstbefreiung als gewährt.